



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

→ Brennpunkte Zollrecht

Was ändert sich zum 01.05.2016?

Dr. Ulrich Möllenhoff

INHALT:

- I. Zollwert
- II. Zollschuldentstehung, Zollschuldner und Erlöschen der Zollschuld
- III. Einfuhrverfahren → Vorübergehende Verwahrung, Sicherheiten
- IV. Überführung von Waren in ein Zollverfahren / Besondere Verfahren
- V. Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter – AEO
- VI. Ausfuhrverfahren
- VII. Übergangsregeln

Am 01. Mai 2016 werden der Unionszollkodex (UZK) sowie die ergänzenden Rechtsakte, Delegierter Rechtsakt / Delegated Act (DA) und Durchführungsrechtsakt / Implementing Act (IA), in Kraft treten. Die Kommission hatte die ergänzenden Rechtsakte Ende Juli 2015 angenommen. Rat und EU-Parlament haben von ihrem Recht, bis zum 21. Oktober Einwände gegen den Delegierten Rechtsakt zu erheben, keinen Gebrauch gemacht. Anfang November wurde der Durchführungsrechtsakt im Ausschuss für den Zollkodex (CCC) beraten und schließlich angenommen. Wenn Delegierter Rechtsakt und Durchführungsrechtsakt im Amtsblatt der Union veröffentlicht worden sind, kann der UZK auch hinsichtlich seiner materiell-rechtlichen Regelungen am 01. Mai 2016 in Kraft treten.

Die Anwendung einzelner UZK-Regelungen wird voraussichtlich daran scheitern, dass die erforderlichen IT-Systeme zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des UZK noch nicht errichtet sind. Nach Art. 278 UZK soll die erforderliche IT-Infrastruktur bis zum 31.12.2020 geschaffen werden. Die EU-Kommission ist durch Art. 280 Abs. 1 UZK ermächtigt worden, ein Arbeitsprogramm für die Entwicklung und Einführung der elektronischen Systeme zu entwickeln. Im Wege eines sog. Übergangsrechtsaktes (UZK-TDA - transitional delegated act) soll geregelt werden, welches Recht aufgrund der Übergangsphase bis zum 31.12.2020 anwendbar ist. Mit dem Erlass des TDA wird ca. im März 2016 gerechnet.

Mit diesem Skript möchten wir die Änderungen darstellen, die nach dem Inkrafttreten der neuen Regelungen für importierende und exportierende Unternehmen voraussichtlich relevant sein werden. Aufgrund der Vielzahl von Detailregelungen haben

wir uns auf die unserer Meinung nach wichtigsten Änderungen beschränkt. Wir haben die Informationen nach bestem Wissen recherchiert und dargestellt, übernehmen für die Richtigkeit der Inhalte sowie für eventuelle Druckfehler jedoch keine Haftung. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt, das Copyright liegt bei Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff. Rechtsstand dieses Skriptes ist der 01. Dezember 2015.

I. Zollwert

Anhand des Zollwertes wird die Höhe der für die jeweiligen Waren anfallenden Zollabgaben ermittelt. Die Regelungen zum Gemeinsamen Zolltarif und zur zolltariflichen Einreihung von Waren befinden sich künftig in den Art. 56 ff. UZK. In Art. 56 Abs. 1 UZK ist festgelegt, dass sich die zu entrichtenden Einfuhr- und Ausfuhrabgaben auf den Gemeinsamen Zolltarif stützen. Die Aufzählung der Elemente, die vom Gemeinsamen Zolltarif umfasst sind, wurde in Art. 56 Abs. 2 UZK neu gefasst.

Art. 69 UZK nennt den Anwendungsbereich der in den Art. 70 bis 74 UZK aufgeführten Zollwertregeln. Wie schon nach bisheriger Rechtslage sieht auch der UZK sechs Methoden zur Zollwertermittlung vor. Maßgeblich ist der in Art. 70 UZK geregelte Transaktionswert der zu bewertenden Ware, d.h. der für die Waren bei einem Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis, der erforderlichenfalls anzupassen ist.

Vorerwerberpreise

Die bisherige Erleichterung der Anmeldung von Vorerwerberpreisen, die sog. „First-Sale-Rule“, wird abgeschafft. Danach war es bislang möglich, in einer Kette von Verkäufen den Preis eines früheren oder sogar des ersten Verkaufs, auf den ein Export in die EU zurückzuführen war, als Basis für die Transaktionswertermittlung bei der Einfuhr in die EU heranzuziehen. Art. 147 ZK-DVO verlangte den Nachweis, dass der vorausgehende Verkauf mit Bestimmung für das Zollgebiet der EU abgeschlossen wurde.

Diese Wahlmöglichkeit soll es künftig nicht mehr geben. Künftig ist allein der Preis des Kaufgeschäftes maßgeblich, das in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verbringen der Ware in das Zollgebiet der Union steht. Für Unternehmen, die bislang von der Möglichkeit der Vorerwerberpreise Gebrauch gemacht haben, wird diese Änderung zu einer erhöhten Abgabenlast führen. Es soll eine Übergangsregelung geben bis zum 31.12.2017. Die Anwendbarkeit dieser Übergangsregelung setzt je-

doch voraus, dass die zugehörigen Verträge bereits vor Inkrafttreten der Durchführungsverordnung (IA) abgeschlossen wurden.

Hinzurechnung von Lizenzgebühren

Die Möglichkeit der Hinzurechnung von Lizenzgebühren in Fällen, in denen ein Dritter (also nicht der Verkäufer) Lizenzgeber ist, soll im neuen Recht ausgeweitet werden.

Die Regelung in Art. 71 Abs. 1 Buchst. c) UZK, die festlegt, dass zur Ermittlung des Zollwerts Lizenzgebühren zum tatsächlich gezahlten Preis hinzuzurechnen sind, entspricht vom Wortlaut her der Regelung in Art. 32 Abs. 1 Buchst. c) ZK. Allerdings wurden die Regelungen im ergänzenden Rechtsakt erheblich verändert: Während die Art. 157 bis 162 ZK-DVO noch zwischen Lizenzgebühren für die Nutzung von markenrechtlich geschützten Zeichen und sonstigen geistigen Eigentumsrechten unterschieden, wurde diese Unterscheidung im Durchführungsrechtsakt zum UZK aufgegeben. Auf eine Vorschrift reduziert behandelt Art. 136 IA (aktuelle Fassung) nun die Lizenzgebühren für sämtliche geistige Eigentumsrechte einheitlich. Eine Definition, was unter Lizenzgebühren konkret zu verstehen ist, wird in der aktuellen Fassung des IA nicht mehr gegeben.

Nach neuem Recht kommt es für die Hinzurechnung von Lizenzgebühren nicht darauf an, ob der Verkäufer eine Zahlung an den Lizenzgeber verlangt. Entscheidend ist allein die objektive Rechtslage in Bezug auf das geistige Eigentum, die der Käufer zu beachten hat, um eine Rechtsverletzung des Schutzrechtsinhabers zu vermeiden: Was das Inverkehrbringen der Ware betrifft, ist also allein maßgeblich, ob der Käufer Lizenzgebühren an einen Lizenzgeber zu zahlen hat. Das Abstellen auf die objektive Rechtslage wird wohl dazu führen, dass Lizenzgebühren künftig häufiger bei der Ermittlung des Zollwerts zu berücksichtigen sind und dadurch höhere Einfuhrabgaben zu zahlen sind.

II. Zollsschuldentstehung, Zollschuldner und Erlöschen der Zollschuld

Die Zollrechtsreform hat das Zollschuldrecht neu strukturiert und hat damit zu einer erheblichen Reduzierung der Zollsschuldentstehungstatbestände geführt. Art. 77 UZK regelt den Fall der Zollsschuldentstehung bei ordnungsgemäßem Verhalten, Art. 78 UZK den Sonderfall für Nichtursprungswaren und Art. 79 UZK den Fall der Zollsschuldentstehung bei Verstößen. Der Begriff der „Zollschuld“ wird im UZK nun etwas genauer definiert als „Verpflichtung einer Person, den aufgrund der geltenden

zollrechtlichen Vorschriften für eine bestimmte Ware vorgesehenen Betrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben zu entrichten“, Art. 5 Nr. 18 UZK.

Zollschuldner nach UZK

Zollschuldner ist eine zur Erfüllung der Zollschuld verpflichtete Person, Art. 5 Nr. 19 UZK. In Deutschland wird sich der Kreis derer, die zur Erfüllung einer Zollschuld herangezogen werden können, mit dem Inkrafttreten des UZK erweitern.

Die Zollschuld entsteht zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung. Zollschuldner ist im Fall ordnungsgemäßen Verhaltens nach Art. 77 Abs. 3 UA 1 UZK der Anmelder und im Fall der indirekten Vertretung auch die Person, in deren Auftrag die Zollanmeldung abgegeben wird. Da der indirekte Vertreter die Zollanmeldung im eigenen Namen abgibt (Art. 18 Abs. 1 UA 2 UZK), ist er „Anmelder“ und wird als solcher Zollschuldner. Neben ihm kann der Vertretene, also die Person, für dessen Rechnung der Vertreter gehandelt hat, gesamtschuldnerisch als Zollschuldner in Anspruch genommen werden.

Neu ist die Regelung in Art. 77 Abs. 3 UA 2 UZK, wonach auch die Person Zollschuldner wird, die in dem Fall, dass Einfuhrabgaben aufgrund der Angaben in der Zollanmeldung nicht erhoben wurden, **die für die Anmeldung erforderlichen Angaben geliefert hat, wenn diese Person gewusst hat oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass sie unrichtig waren.**

Neu ist, dass diese Regelung nun zwingend in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union anzuwenden ist. Nach dem Recht des ZK konnten die Mitgliedstaaten diese Erweiterung möglicher Zollschuldner durch nationales Recht festlegen. Deutschland hatte von dieser Regelungsmöglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Personen, die dem Anmelder die für die Zollanmeldung erforderlichen Angaben geliefert haben, aber nicht Anmelder oder indirekte Vertreter waren, konnten in Deutschland bislang nicht als Zollschuldner in Anspruch genommen werden (FG München, Urteil vom 19. Dezember 2001 – 3 K 3449/98).

Was die Erweiterung möglicher Zollschuldner mit sich bringt, lässt sich anhand der bisherigen (fakultativen) Regelung erahnen:

Falsche Angaben, die dazu führen, dass die gesetzlich geschuldeten Abgaben ganz oder teilweise nicht erhoben werden, können sich auf den Zollwert / Zolltarif oder auf fehlerhafte Präferenznachweise beziehen. Im Hinblick auf die zukünftige Verpflichtung, auch für das Unternehmen nachteilige VZTAs anzuwenden, dürfte auch das Verschweigen

oder die Nichtanwendung einer VZTA, die dem Unternehmen erteilt wurde, relevant sein.

In welchen Fällen von einem „Wissenmüssen“ auszugehen ist, wird weder im UZK noch in den ergänzenden Rechtsakten näher definiert. Die Vorgabe im ZK für die nationalen Regelungen sieht vor, dass die Person, die die fehlerhaften Angaben geliefert hat, dies „vernünftigerweise“ hätte wissen müssen. Laut EuGH (Urteil vom 17. November 2011 – C-454/10) ist insofern als Maßstab das Verhalten eines **verständigen und sorgfältigen Wirtschaftsteilnehmers** anzulegen.

Persönliche Unkenntnisse des „Datenlieferanten“ können dabei nicht zu einer Gutgläubigkeit führen. Im UZK wird das Wort „vernünftigerweise“ weiter verwendet, so dass vor dem Hintergrund der EuGH-Rechtsprechung wohl davon auszugehen ist, dass der vom EuGH definierte Maßstab des „verständigen und sorgfältigen Wirtschaftsteilnehmers“ künftig EU-weit anzulegen sein wird.

Vorkehrungen gegen die erweiterte Möglichkeit einer Inanspruchnahme als Zollschuldner können deutsche Unternehmen künftig dadurch treffen, dass sie durch die Schulung ihres Personals dafür sorgen, dass diese nach Möglichkeit den Kenntnisstand eines „verständigen und sorgfältigen Wirtschaftsteilnehmers“ erlangen. Die Bedeutung und Tragweite der Verwendung und Weitergabe falscher Angaben ist den Mitarbeitern insbesondere vor der anstehenden Erweiterung der Zollschuldnerschaft deutlich zu machen.

Zudem ist es wichtig, die Abläufe im Unternehmen so zu organisieren, dass die zuständigen Mitarbeiter und Organe die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhalten, damit fehlerhafte „Datenlieferungen“ möglichst vermieden werden können. Die Abläufe sollten durch Arbeits- und Organisationsanweisungen entsprechend dokumentiert und im Rahmen regelmäßiger Audits überprüft werden.

Trotz guter Organisation und Schulung der Mitarbeiter lassen sich Fehler im Arbeitsleben jedoch nie ganz vermeiden. Innerhalb bestimmter Grenzen (§ 43 GmbHG) besteht die Möglichkeit, dass Geschäftsführer und Mitarbeiter im Vorhinein von persönlicher Inanspruchnahme für Fehler freigestellt werden.

Für Vorstände und Geschäftsführer ist es grundsätzlich möglich, sich durch sog. D&O-Versicherungen (Directors & Officers Liability Insurance) gegen eine persönliche Inanspruchnahme für fahrlässige Obliegenheitsverletzungen abzusichern. Dies könnte

gegebenenfalls durch die Ausweitung dieser Versicherung auf leitende Mitarbeiter geschehen. Dies ist denkbar. Allerdings müsste im individuellen Versicherungsprodukt geprüft werden, unter welchen Konditionen dies möglich ist.

HINWEIS:

Es empfiehlt sich zu prüfen, ob die erweiterten Möglichkeiten persönlicher Inanspruchnahme, die der UZK mit sich bringen wird, vom Versicherungsumfang einer möglicherweise bestehenden D&O-Versicherungen gedeckt sind oder einbezogen werden können.

Zollschuldner im Fall von Verstößen

In konsequenter Fortführung dieser neuen Erweiterung bei grundsätzlich ordnungsgemäßem Verhalten werden nach dem Recht des UZK auch Personen zu Zollschuldnern, die im Fall von Verstößen gegen zollrechtliche Vorschriften falsche Angaben liefern, Art. 79 Abs. 4 UA 2 UZK.

Im Fall von **Verstößen** wird der Kreis der Zollschuldner zudem dadurch erweitert, dass gemäß Art. 79 Abs. 3 Buchst. b) UZK auch Personen einbezogen werden, die **für Rechnung** der verpflichteten Person gehandelt haben. Dies können sowohl die Vertreter in den Fällen direkter oder indirekter Stellvertretung sein, denkbar sind aber auch weitere Personen, die „für Rechnung“ des Pflichtigen tätig sind.

Art. 79 UZK fasst alle Verfehlungen, die bislang auf die Art. 202 bis 205 ZK verteilt waren, in einem einzigen Artikel zusammen. Während Art. 204 ZK nicht vorsieht, dass ein **Beteiligter** an einer Handlung, die zur Nichterfüllung einer der genannten Verpflichtungen führte, zum Zollschuldner wird, sieht Art. 79 Abs. 3 Buchst. b) UZK eine solche Erweiterung vor. Auch ein Erwerber oder Besitzer von Waren kann nach Art. 204 ZK nicht zum Zollschuldner werden, während Art. 79 dies für die in Abs. 1 Buchst. a) und b) genannten Fälle vorsieht, die auch Fälle des Art. 204 Abs. 1 Buchst. a) ZK umfassen. Die Einbeziehung des Beteiligten bzw. Erwerbers / Besitzers in den Kreis der Zollschuldner für Verstöße, die bislang in Art. 204 ZK geregelt waren, bedeutet ebenfalls eine Erweiterung des Kreises möglicher Zollschuldner.

Erlöschen von Zollschulden

Alle Fälle des Erlöschens von Zollschulden werden in Art. 124 UZK in einer zentralen Norm zusammengefasst, einschließlich der bisherigen Heilungsmöglichkeiten nach Art. 204 ZK. Zollschulden, die bei Verstößen entstanden sind, können unter den in Art. 124 Abs. 1 Buchst. h) UZK genannten Voraussetzungen erlöschen.

Das Erlöschen nach Buchst. h) setzt voraus, dass der Verstoß keine erheblichen Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Abwicklung des Zollverfahrens gehabt hat und nicht auf Täuschung beruht. Zudem müssen nachträglich alle notwendigen Formalitäten erfüllt worden sein, um die Situation der Waren zu bereinigen.

Art. 103 der Delegierten Verordnung (akt. Fassung) nennt die Fälle, in denen ein Verstoß als nicht wesentlich für die ordnungsgemäße Abwicklung eines Zollverfahrens angesehen wird. Nicht wesentlich ist danach z. B., wenn eine Frist um einen Zeitraum überschritten wurde, der nicht länger war als die Verlängerung, die bei einem Verlängerungsantrag gewährt worden wäre.

Bemerkenswert ist die Regelung in Art. 103 Buchst. e) DA (akt. Fassung), wonach ein Verstoß dann als nicht wesentlich angesehen wird, wenn die betreffende Person die zuständigen Zollbehörden über den Verstoß unterrichtet hat, bevor die Zollsuld mitgeteilt wurde oder seitens der Zollbehörde Kontrollen angekündigt wurden.

Ein Unternehmen, das aufgrund seiner Organisationsstruktur in der Lage ist, fehlerhaftes Verhalten im Zusammenhang mit der Abwicklung von Zollverfahren frühzeitig zu erkennen, ist im Vorteil, weil es schnell reagieren und durch eine entsprechende Meldung dafür sorgen kann, dass der Verstoß „als nicht wesentlich“ angesehen werden kann. Für Unternehmen bietet sich hier eine Chance, durch geeignete Strukturen dafür zu sorgen, dass Fehler bei der Abwicklung von Zollverfahren frühzeitig erkannt und gemeldet werden können.

III. Einfuhrverfahren

Das Verbringen von Waren in das Zollgebiet der Union ist in den Art. 127 ff. UZK geregelt. Von Bedeutung für die Unternehmen sind in diesem Bereich insbesondere die Änderungen im Bereich der „Vorübergehenden Verwahrung“, Art. 144 ff.

Definiert wird dieser Begriff in Art. 5 Nr. 17 UZK als das „vorübergehende Lagern von Nicht-Unionswaren unter zollamtlicher Überwachung in dem Zeitraum zwischen ihrer Gestellung und ihrer Überführung in ein Zollverfahren oder ihrer Wiederausfuhr.“

Nach bisheriger Rechtslage dürfen gestellte Nichtgemeinschaftswaren bis zum Erhalt einer zollrechtlichen Bestimmung 20 Tage (45 Tage bei Transport auf dem Seeweg) in der vorübergehenden Verwahrung verbleiben. Die Waren dürfen dabei nur an von den Zollbehörden zugelassenen Orten gelagert

werden. Die Zollbehörden können vom Besitzer der Waren in bestimmten Fällen eine Sicherheitsleistung verlangen (Art. 51 Abs. 2 ZK).

Nach neuem Recht dürfen Nicht-Unionswaren länger, nämlich bis zu 90 Tage (unabhängig vom Verkehrsträger) vorübergehend verwahrt werden, bevor sie in ein Zollverfahren überführt oder wieder ausgeführt werden. Neu ist zudem, dass gemäß Art. 147 Abs. 1 UZK die eingeführten Waren nach ihrer Gestellung in der Regel nur noch in Verwahrungslagern verwahrt werden dürfen, deren Betrieb die Zollbehörden bewilligt haben.

Die Bewilligung unterliegt gemäß Art. 148 Abs. 2 UZK verschiedenen Voraussetzungen: Der Antragsteller muss

- im Zollgebiet der EU ansässig sein,
- Gewähr dafür bieten, dass die Vorgänge ordnungsgemäß durchgeführt werden und
- eine Sicherheit leisten.

Wirtschaftsbeteiligte mit AEO-C-Status haben den Vorteil, dass bei ihnen von einer ordnungsgemäßen Durchführung der Vorgänge ausgegangen wird, wenn der Betrieb eines Verwahrungslagers im Rahmen der AEO-Bewilligung berücksichtigt wurde.

Die Bewilligung wird nur dann erteilt, wenn die zollamtliche Überwachung mit angemessenem Aufwand möglich ist. Der Inhaber einer Bewilligung muss geeignete Aufzeichnungen führen, die den Zollbehörden die Überwachung der Verwahrungslager ermöglichen. Auch hier wird vermutet, dass ein AEO-C diese Verpflichtung erfüllt, sofern seine Aufzeichnungen für die Zwecke der Vorübergehenden Verwahrung geeignet sind (Art. 148 Abs. 4 UZK).

Wenn die neuen Regelungen zur vorübergehenden Verwahrung in Kraft treten, müssen die Unternehmen durch geeignete Prozesse dafür Sorge tragen, dass die Neuregelungen umgesetzt werden, z.B. die Beachtung der neuen, nicht verlängerbaren Verwahrungsfrist, das Führen von Aufzeichnungen in der von der Zollbehörde genehmigten Form.

Sicherheitsleistung gemäß Art. 89 ff. UZK

Problematisch könnte für die Unternehmen in der Praxis das Erfordernis der Sicherheitsleistung sein. Während nach dem ZK nur in bestimmten Fällen von den Zollbehörden eine Sicherheit verlangt werden konnte (Art. 51 Abs. 2 ZK), ist sie nach dem Recht des UZK künftig Voraussetzung für die Bewilligung zum Betrieb eines Verwahrungslagers.

Unterschieden wird zwischen der Einzelsicherheit für eine bestimmte Ware oder eine bestimmte Zoll-

anmeldung (Art. 89 Abs. 4 UZK) und einer Gesamtsicherheit für mehrere Vorgänge, Zollanmeldungen oder Zollverfahren (Art. 89 Abs. 5 UZK). Da es bei der Absicherung des Risikos für Waren in vorübergehender Verwahrung i.d.R. um viele Einfuhrvorgänge gehen wird, dürfte die Bewilligung einer Gesamtsicherheit hier der Regelfall werden.

Die Regelungen im UZK werden durch verschiedene Einzelregelungen der Delegierten Verordnung (Art. 81 ff. aktuelle Fassung) und der Durchführungsverordnung (Art. 147 ff. aktuelle Fassung) ergänzt.

Die Sicherheitsleistung deckt in der Regel den Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag und die anderen Abgaben im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr der Waren ab. Art. 155 der aktuellen Fassung des Durchführungsrechtsaktes definiert, wie sich der Referenzbetrag zusammensetzt. Wenn der genaue Betrag nicht bemessen werden kann, eine Sicherheitsleistung aber zwingend vorgeschrieben ist, so kann die Zollbehörde einen Höchstbetrag schätzen, der den Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und anderen Abgaben entspricht.

Hinweis:

Zu beachten ist, dass die Sicherheitsleistung für den der Zollschild entsprechenden Abgabenbetrag unabhängig davon gilt, ob die Zollanmeldung richtig ist. Mit dieser Erweiterung werden im UZK auch Zollschilden für falsch oder nicht angemeldete Waren abgesichert.

Die Sicherheit ist grundsätzlich vom Zollschildner zu leisten, kann aber auch von einer anderen Person geleistet werden, wenn die Zollbehörden dies gestatten. Sie kann durch Hinterlegung einer Barsicherheit, durch Verpflichtungserklärung eines Bürgen oder in anderer Form geleistet werden, sofern gewährleistet ist, dass der Betrag entrichtet wird. Zu diesen anderen Formen der Sicherheitsleistung gehören u. a. die Bestellung einer Hypothek oder Grundschild, die Abtretung von Forderungen, ein gesamtschildnerischer Schildbeitritt oder die Teilnahme an einem allgemeinen Sicherheitssystem der Zollbehörden, soweit diese Formen nach dem Recht der einzelnen Mitgliedstaaten zulässig sind und nicht für die Überführung von Waren in das Unionsversandverfahren genutzt werden (Art. 83 aktuelle Fassung der Delegierten Verordnung). Im Unionsversandverfahren kann eine Gesamtsicherheit nur in Form einer vom Bürgen abgegebenen Verpflichtungserklärung geleistet werden (Art. 162 aktuelle Fassung Durchführungsverordnung).

Die Sicherheit wird freigegeben, wenn die Zollschild oder eine andere Abgabenschild erloschen ist oder nicht mehr entstehen kann.

Gesamtsicherheit

Eine Gesamtsicherheit kann gemäß Art. 95 UZK nur einer Person bewilligt werden, die bestimmte Voraussetzungen erfüllt:

- Ansässigkeit im Zollgebiet der Union
- Einhaltung der zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften (AEO-Kriterium nach Art. 39 Buchst. a) UZK)
- Regelmäßige Inanspruchnahme von Zollverfahren/ Betrieb eines Verwahrungslagers / der Tätigkeit entsprechende praktische oder berufliche Befähigungen (AEO-Kriterium nach Art. 39 Buchst. d) UZK)

Höhe Gesamtsicherheit

Die Höhe der Gesamtsicherheit kann reduziert werden. Hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Verringerung des Betrags unterscheidet der UZK wie folgt:

1. Möglicherweise entstehende Zollschild:

- Reduzierung oder Befreiung von der Sicherheitsleistung kann gestattet werden, wenn bestimmte Voraussetzungen eines AEO erfüllt sind (geeignetes Buchführungssystem und nachgewiesene Zahlungsfähigkeit, Art. 95 Abs. 2 i.V.m. Art. 39 Buchst. b) und c) UZK).
- Für diesen Sicherungszweck sieht Art. 158 Abs. 1 des Durchführungsrechtsaktes (aktuelle Fassung) Reduzierungen auf 50%, 30% und 0% des festgesetzten Referenzbetrags (s. Art. 155 Abs. 4) vor, sofern die in Art. 84 der Delegierten Verordnung (aktuelle Fassung) aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind (s.u.).

2. Entstandene Zollschild

- Bewilligung einer Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag ist möglich, wenn der Antragsteller AEO-C ist (Art. 95 Abs. 3 UZK).
- Für diesen Sicherungszweck ist nach Art. 158 Abs. 2 des Durchführungsrechtsaktes (aktuelle Fassung) nur eine Reduzierung auf 30% des Referenzbetrags möglich. Nach Art. 155 Abs. 3 des Durchführungsrechtsaktes entspricht der Referenzbetrag dem Betrag der Einfuhr- und Ausfuhrabgaben und der sonstigen zu entrichtenden Abgaben.

Voraussetzungen einer Reduzierung der Gesamtsicherheit

Die Reduzierung des Betrags einer Gesamtsicherheit und die Befreiung von der Sicherheitsleistung sind an verschiedene Voraussetzungen geknüpft. Nach Art. 84 Abs. 1 des Delegierten Rechtsaktes (Aktuelle Fassung) setzt die Reduzierung des Sicherungsbetrags für eine möglicherweise entstehenden-

den Zollschuld (s.o.) auf **50% des Referenzbetrags** voraus, dass – nachweislich – folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Der Antragsteller

1. unterhält ein angemessenes Buchführungssystem, das auf Wirtschaftsprüfungen basierende Zollkontrollen erleichtert.
2. verfügt über eine der Art und Größe des Unternehmens entsprechende Verwaltungsorganisation, die für die Verwaltung der Warenbewegungen geeignet ist sowie über ein internes Kontrollsystem.
3. befindet sich in keinem Insolvenzverfahren.
4. ist seinen Abgabenverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Im- und Export von Waren in den letzten drei Jahren vor Antragstellung nachgekommen.
5. weist nach, dass er über ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit verfügt, um seinen Verpflichtungen in Bezug auf Art und Umfang seiner Geschäftstätigkeit nachzukommen.
6. kann **nachweisen**, dass er über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um seinen Verpflichtungen aus dem nicht gesicherten Teil des Referenzbetrags nachzukommen.

Eine Reduzierung auf **30% des Referenzwertes** setzt darüber hinausgehend voraus, dass

- der Antragsteller dafür Sorge trägt, dass sein Personal die Zollbehörden beim Auftreten von Problemen unterrichtet und dass entsprechende Verfahrensanweisungen im Unternehmen existieren.

Für die Bewilligung einer **Befreiung von der Sicherheitsleistung** muss der Antragsteller die Einhaltung der genannten Voraussetzungen nachweisen. In diesem Fall ist zudem auch der Nachweis erforderlich, dass der Antragsteller

- den Zollbehörden physischen Zugang zu seinem Buchführungssystem sowie gegebenenfalls zu seinen Geschäfts- und Beförderungsunterlagen gestattet;
- über ein Logistiksystem verfügt, das eine Unterscheidung zwischen Unions- und Nicht-Unionswaren zulässt;
- gegebenenfalls über ausreichende Verfahren für die Bearbeitung von Lizenzen und Genehmigungen verfügt, die auf der Grundlage handelspolitischer Maßnahmen erteilt wurden oder sich auf den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen beziehen;
- über ausreichende Verfahren für die Archivierung und den Schutz der Informationen verfügt;
- über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Computersystems verfügt.

Die Tatsache, dass **in jedem Fall der Reduzierung der Nachweis verlangt wird, dass ausreichende finanzielle Mittel zur Sicherung des nicht abgedeckten Betrags zur Verfügung stehen**, dürfte in der Praxis auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen. Es bleibt abzuwarten, ob diese Regelungen mit Inkrafttreten des UZK und der ergänzenden Rechtsakte umzusetzen sind oder aufgrund fehlender IT-Infrastruktur zurückgestellt werden müssen.

Wenn die Regelungen wie geplant umgesetzt werden, müssen die Unternehmen beachten, dass sie zum Monitoring gegenüber der Zollbehörde verpflichtet sind, d.h. die Unternehmen müssen die Zollbehörden informieren, wenn die Sicherheit nicht ausreichend ist.

IV. Überführung von Waren in ein Zollverfahren / Besondere Verfahren

Für alle Waren, die in ein Zollverfahren – mit Ausnahme des Freizonenverfahrens – übergeführt werden sollen, ist eine Zollanmeldung zu dem jeweiligen Verfahren erforderlich, Art. 158 Abs. 1 UZK. Die Zahl der Zollverfahren wurde im UZK reduziert. Nach Art. 5 Nr. 16 UZK gibt es noch die drei Zollverfahren

- Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr,
- Besondere Verfahren,
- Ausfuhr.

Letztlich handelt es sich hierbei jedoch nur um eine Neustrukturierung, denn die bisherigen Verfahren, die im ZK als Zollverfahren angesehen wurden, sind nun den besonderen Verfahren zugeordnet (Art. 210 UZK), weggefallen ist das Umwandlungsverfahren:

- a) Versand – externer und interner Versand
- b) Lagerung – Zolllager und Freizonen
- c) Verwendung – vorübergehende Verwendung und Endverwendung
- d) Veredelung – aktive und passive Veredelung.

1. Vereinfachungen bzgl. Form, Inhalt und Abgabe der Zollanmeldung

Neben der Standardzollanmeldung, die gemäß Art. 162 UZK alle Angaben enthalten muss, die zur Anwendung der Vorschriften des betreffenden Zollverfahrens erforderlich sind, existieren vereinfachte Formen des Anmeldeverfahrens: Die „Vereinfachte Zollanmeldung“ nach Art. 166 UZK sowie die Anschreibung in der Buchführung des Anmelders gemäß Art. 182 UZK stellen Vereinfachungen in Bezug auf Form, Inhalt und Abgabe der Zollanmeldung dar.

Vereinfachte Zollanmeldung (Art. 166 UZK)

Bei der Vereinfachten Zollanmeldung kann auf bestimmte Angaben oder Unterlagen verzichtet werden. Allerdings muss in der Regel innerhalb einer bestimmten Frist eine ergänzende Zollanmeldung abgegeben werden, die für das betreffende Zollverfahren die erforderlichen weiteren Angaben enthält. Wenn es sich nicht um eine Anmeldung im Verfahren der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders handelt oder der Wert und die Menge der angemeldeten Waren unter dem statistischen Schwellenwert liegen, kann auf die Abgabe einer ergänzenden Anmeldung verzichtet werden.

Eine regelmäßige Inanspruchnahme der vereinfachten Zollanmeldung muss von den Zollbehörden bewilligt werden, Art. 166 Abs. 2 UZK.

Die Voraussetzungen für diese Bewilligung sind in Art. 145 Abs. 1 DA (akt. Fassung) geregelt:

- AEO-Kriterien des Art. 39 Buchst. a) UZK erfüllt (keine Verstöße gegen zoll-/steuerrechtliche Vorschriften);
- Ausreichende Verfahren für Bearbeitung von Lizenzen / Genehmigungen im Zusammenhang mit handelspolitischen Maßnahmen oder mit dem Handel mit landwirtschaftlichen Produkten;
- Sicherstellung, dass Personal die Zollbehörde bei Problemen informiert durch Festlegung entsprechender Verfahren
- Ausreichende Verfahren für Bearbeitung von Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen im Zusammenhang mit Verboten und Beschränkungen

Bei einem AEO-C wird davon ausgegangen, dass er diese Bedingungen erfüllt, wenn seine Aufzeichnungen für Zwecke der Überführung von Waren in ein Zollverfahren auf Grund vereinfachter Zollanmeldung geeignet sind (Abs. 2).

Anschreibung in der Buchführung des Anmelders (Art. 182 UZK)

Bei der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders handelt es sich um eine Bewilligung, dass eine Zollanmeldung als Anschreibung in der Buchführung des Anmelders vorgenommen wird, sofern die Angaben in dieser Anmeldung für die Zollbehörden im elektronischen System des Anmelders zu dem Zeitpunkt bereitgehalten werden, zu dem die Zollanmeldung als Anschreibung in der Buchführung des Anmelders vorgenommen wird.

Die Bewilligung wird nach Art. 150 DA (aktuelle Fassung) erteilt, wenn der Antragsteller nachweist, dass er die in Art. 39 Buchst. a), b) und d) UZK genannten Kriterien eines AEO-C erfüllt:

- Keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen zoll- und steuerrechtliche Vorschriften (a),
- geeignetes Buchführungssystem, das ein erhöhtes Maß an Kontrolle der Tätigkeiten und Warenbewegungen und geeignete Zollkontrollen ermöglicht (b),
- tätigkeitsbezogene praktische oder berufliche Befähigungen (d).

Die Abgabe einer Zollanmeldung in Form dieser Vereinfachung kann für folgende Verfahren bewilligt werden:

- Überlassung zum freien Verkehr,
- Zolllager,
- vorübergehende Verwendung,
- Endverwendung,
- aktive und passive Veredelung,
- Ausfuhr und Wiederausfuhr.

Die Zollbehörden können auf Antrag eine Gestellungsbefreiung gewähren mit der Folge, dass die Waren als zum Zeitpunkt ihrer Anschreibung in der Buchführung des Anmelders überlassen gelten.

Die Bewilligung der Gestellungsbefreiung setzt voraus, dass

- es sich beim Anmeldeur um einen AEO-C handelt,
- die Gestellungsbefreiung aufgrund von Art und Menge der betreffenden Waren gerechtfertigt ist,
- die zuständige Zollstelle Zugang hat zu allen Informationen, die sie aus ihrer Sicht zur Überprüfung benötigt,
- die Waren zum Zeitpunkt ihrer Anschreibung keinen Verboten oder Beschränkungen unterliegen.

2. Verfahrensbezogene Vereinfachungen

Der UZK sieht zwei Arten von verfahrensbezogenen Vereinfachungen vor:

Zentrale Zollabwicklung (Art. 179 UZK)

Bei der Bewilligung der „Zentralen Zollabwicklung“ (Art. 179 UZK) fallen die Zollstelle für die Abgabe der Zollanmeldung und die Zollstelle für die Gestellung auseinander. Voraussetzung für diese Bewilligung ist, dass der Antragsteller AEO-C ist. Die Zentrale Zollabwicklung kann für die Verfahren

- Überlassung zum freien Verkehr,
- Zolllager,
- vorübergehende Verwendung,
- Endverwendung,
- aktive und passive Veredelung,
- Ausfuhr und Wiederausfuhr verwendet werden.

Eigenkontrolle (Art. 185 UZK)

Die Bewilligung der „Eigenkontrolle“ (Art. 185 UZK) erlaubt dem Wirtschaftsbeteiligten, bestimmte, den Zollbehörden obliegende Zollformalitäten selbst zu erledigen, die Höhe der zu entrichtenden Einfuhr- und Ausfuhrabgaben zu ermitteln und bestimmte Kontrollen unter zollamtlicher Überwachung durchzuführen. Auch diese Bewilligung setzt voraus, dass der Antragsteller AEO-C ist.

Inhaber dieser Bewilligung dürfen unter zollamtlicher Überwachung die Einhaltung von in der Bewilligung festgelegten Verboten und Beschränkungen kontrollieren (Art. 152 DA akt. Fassung).

Wann die Vereinfachungen der Zentralen Zollabwicklung und der Eigenkontrolle tatsächlich in der Praxis bewilligt und angewendet werden können, ist noch nicht absehbar, da die hierfür erforderlichen IT-Systeme noch entwickelt und EU-weit eingeführt werden müssen. Als Zeitpunkt, bis zu dem die IT-Infrastruktur zur Anwendung der Regelungen des UZK errichtet sein soll, ist der 31.12.2020 vorgesehen.

V. Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter – AEO

Der Status eines Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO) wird nach dem Recht des UZK künftig als Bewilligung erteilt (Art. 38 Abs. 1 UZK). Das dürfte aber nur eine sprachliche Veränderung sein. Der AEO erhält durch die UZK-Regelungen mehr Bedeutung, da er die Grundlage ist für bestimmte verfahrensrechtliche Vereinfachungen.

Art. 38 Abs. 2 UZK sieht zwei Arten von Bewilligungen vor:

- Zollrechtliche Vereinfachungen (AEO-C): Gewährung bestimmter Vereinfachungen nach den zollrechtlichen Vorschriften (Art. 38 Abs. 2 Buchst. a) UZK).
- Sicherheit (AEO-S): Gewährung sicherheitsrelevanter Erleichterungen (Art. 38 Abs. 2 Buchst. b) UZK).

Der bisherige AEO-F-Status wird voraussichtlich entfallen. Der UZK sieht allerdings vor, dass die genannten Bewilligungen gleichzeitig genutzt werden können (Art. 38 Abs. 3 UZK). Auch hier wird sich faktisch nichts ändern, auch wenn es zukünftig keinen AEO-F mehr geben sollte.

Verschärfungen gibt es bei den Bewilligungsvoraussetzungen:

Bislang wurde als Kriterium für die Bewilligung des Status die angemessene Einhaltung der Zollvorschriften verlangt. Nach dem neuen Regelwerk darf

der Antragsteller zudem auch keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen steuerrechtliche Vorschriften begangen haben.

Neu ist, dass die AEO-C-Bewilligung nach Art. 39 Buchst. d) UZK praktische oder berufliche Befähigungen voraussetzt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen. Nach Art. 28 IA (akt. Fassung) ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn der Antragsteller oder die für Zollangelegenheiten zuständige Person

1. nachweislich über mindestens dreijährige praktische Erfahrung im Zollbereich verfügt oder über die Einhaltung einer von einer europäischen Normungsorganisation verabschiedeten Qualitätsnorm für den Zollbereich; **oder**
2. erfolgreich eine zollrechtliche Ausbildung abgeschlossen hat, die dem Ausmaß der zollrechtlichen Tätigkeit entspricht und von einer der genannten qualifizierten Stellen (Zollbehörde, anerkannte Bildungseinrichtung bzw. anerkannter Berufs- oder Wirtschaftsverband) erteilt wurde.

Praktische oder berufliche Befähigungen gelten auch als erfüllt, wenn eine unter Vertrag genommene Person ebenfalls AEO-C ist. Die deutschen Zollbehörden haben aktuell in mündlichen Stellungnahmen angedeutet, hier keine praktische Verschärfung zu sehen. Unternehmen, die nicht über Mitarbeiter verfügten, die vorgenannte Kriterien erfüllen, wurden schon in der Vergangenheit nicht das Zertifikat des AEO ausgestellt. Umgekehrt bedeutet dies, dass sich bestehende AEOs nicht sorgen müssen, dass die Qualifikation bestehender Mitarbeiter nicht ausreichend sein könnte.

Einem Wirtschaftsbeteiligten, der AEO ist oder der bestimmte Voraussetzungen eines AEO erfüllt, sollen nach UZK-Recht bestimmte Vorteile oder Erleichterungen gewährt werden.

Bestimmte Bewilligungen sollen nur einem AEO erteilt werden.

AEO-C-Bewilligung als Voraussetzung:

Bewilligung der Anschreibung in der Buchführung mit Gestellungsbefreiung	Art. 182 Abs. 3 Buchst. a) UZK
--	---------------------------------------

Bewilligung der Zentralen Zollabwicklung	Art. 179 Abs. 2 UZK
--	----------------------------

Bewilligung der Eigenkontrolle (Erledigung bestimmter, den Zollbehörden obliegender Tätigkeiten)	Art. 185 Abs. 2 UZK
--	----------------------------

Bewilligung der Verringerung der Gesamtsicherheit für entstandene Zollschulden

**Art. 95
Abs. 3 UZK**

→ ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens gilt als sichergestellt, sofern der entsprechenden Tätigkeit bei der AEO-Zulassung Rechnung getragen wurde

**Art. 223
Abs. 2
UA 2 UZK**

Für einige Bewilligungen setzt der UZK voraus, dass der Antragsteller bestimmte Voraussetzungen eines AEOs erfüllt.

Die Erfüllung einzelner AEO-Kriterien ist Voraussetzung für folgende Bewilligungen:

Unionsweite Stellvertretung
→ Kriterien des Art. 39 Buchst. a) bis d)

**Art. 18
Abs. 3 UZK**

Bewilligung Gesamtsicherheit
→ Kriterien des Art. 39 Buchst. a) und d)

**Art. 95 Abs. 1
Buchst. b)
und c) UZK**

Verringerung der Gesamtsicherheit für möglicherweise entstehende Zollschuld → Kriterien des Art. 39 Buchst. b) und c)

**Art. 95
Abs. 2 UZK**

Verwendung einer vorübergehend untersagten Gesamtsicherheit
→ Kriterien des Art. 39 Buchst. b) und c)

**Art. 96
Abs. 2 UZK**

Bei bestimmten Bewilligungen werden die Bewilligungsvoraussetzungen als erfüllt angesehen, wenn der Antragsteller AEO-C ist:

Betrieb eines Verwahrungslagers
→ Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Vorgänge und die Verpflichtung zum Führen geeigneter Aufzeichnungen
→ Der Betrieb eines Verwahrungslagers muss bei der Zulassung zum AEO berücksichtigt worden sein

**Art. 148
Abs. 2
Buchst. b)
und
Art. 148
Abs. 4
UA 3 UZK**

Besondere Verfahren
→ Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Vorgänge, sofern der betroffenen Tätigkeit bei der AEO-Zulassung Rechnung getragen wurde
→ Führen geeigneter Aufzeichnungen in der vom Zoll genehmigten Form

**Art. 211
Abs. 3
Buchst. b)
und
Art. 214
Abs. 2 UZK**

Verwendung von Ersatzwaren
= Unionswaren, die anstelle der in ein besonderes Verfahren übergeführten Waren gelagert, verwendet oder veredelt werden

Die delegierte Verordnung beschreibt in den Art. 23 bis 25 die Erleichterungen und Begünstigungen, die zugelassene Wirtschaftsbeteiligte gegenüber anderen Wirtschaftsbeteiligten genießen sollen. Wie schon nach bisherigem Recht (Art. 14b ZK-DVO) soll bei ihnen generell weniger häufig eine Warenbeschau vorgenommen werden und die Unterlagen sollen weniger häufig geprüft werden als bei anderen Wirtschaftsbeteiligten (Art. 24 Delegierte Verordnung). Im Falle einer Überprüfung werden diese Kontrollen vorrangig durchgeführt.

Ein AEO-S, der für sich oder eine andere Person, die ebenfalls AEO-S ist, eine Vorabanmeldung in Form einer Zollanmeldung oder einer Wiederausfuhranmeldung abgibt, braucht keine weiteren Angaben zu machen als die, die in den Anmeldungen verlangt werden (Art. 23). Zudem genießt ein AEO-S den Vorteil, dass von ihm angemeldete Sendungen, die aufgrund eines besonderen Gefährdungsniveaus keiner vorrangigen Behandlung nach Art. 24 unterliegen dürfen, vorrangig bearbeitet werden.

VI. Ausfuhrverfahren – Art. 263 ff. UZK, Art. 244 ff. DA, Art. 320 ff. IA

Das Verbringen von Waren aus dem Zollgebiet der Union ist künftig in den Art. 263 ff. UZK geregelt. Unionswaren, die aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden, sind in die Ausfuhr (Zollverfahren nach) zu überführen, Art. 269 Abs. 1 UZK. Da es sich bei der Ausfuhr um ein Zollverfahren (Art. 5 Nr. 16 Buchst. c) UZK) handelt, ist nach Art. 158 Abs. 1 UZK zur Überführung der Waren in dieses Verfahren eine Zollanmeldung abzugeben. Nach Art. 270 Abs. 1 UZK ist für die Wiederausfuhr von Nicht-Unionswaren die Abgabe einer Wiederausfuhranmeldung erforderlich. Was unter einer solchen Anmeldung zu verstehen ist, ist in Art. 5 Nr. 13 UZK näher definiert.

Art. 158 Abs. 2 UZK sieht vor, dass eine Zollanmeldung unter Verwendung anderer Mittel als der elektronischen Datenverarbeitung abgegeben werden kann. Diese Regelung wird im Durchführungsrechtsakt (Art. 135 ff. DA – akt. Fassung) näher konkretisiert. Nach Art. 135 DA (aktuelle Fassung) sind mündliche Zollanmeldungen zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr weiterhin möglich für Waren ohne gewerblichen Charakter

sowie für Waren mit gewerblichem Charakter im persönlichen Gepäck von Reisenden, sofern die Waren einen Wert von 1.000,- € bzw. eine Eigenmasse von 1.000 kg nicht überschreiten. Es bleibt bei verringerten Datensätzen bei Zollanmeldungen für Waren in Postsendungen unter 1.000,- € (Art. 144 UZK).

Art. 136 DA (aktuelle Fassung) enthält eine Auflistung der Waren, für die eine Zollanmeldung zur vorübergehenden Verwendung und Wiederausfuhr mündlich abgegeben werden kann.

Mündliche Ausfuhranmeldungen sind nach Art. 137 DA (aktuelle Fassung) möglich für Waren ohne gewerblichen Charakter sowie auch für Waren mit gewerblichem Charakter bis zu einem Wert von 1.000,- € bzw. einer Masse von 1.000 kg möglich.

Die Zollanmeldung kann als Standard-Zollanmeldung nach Art. 162 UZK erfolgen oder als Vereinfachte Zollanmeldung mit ergänzender Zollanmeldung nach Art. 166 i.V.m. 167 UZK (s.o. IV.1.) Auf Antrag und nach entsprechender Bewilligung kann die Anmeldung auch als Anschreibung in der Buchführung des Anmelders vorgenommen werden (s.o. IV.1.).

Der „Zugelassene Ausführer“, bislang in Art. 283 ZK-DVO geregelt, ist im neuen Zollrecht nicht mehr vorgesehen. Nach Auskunft der Zollverwaltung ist davon auszugehen, dass diese Art der Bewilligung künftig von der „Vereinfachten Zollanmeldung“ abgelöst werden wird.

VII. Übergangsregeln

Der UZK und die ergänzenden Rechtsakte DA und IA werden ab 01.05.2016 in Gestalt des TDA (Transitional Delegated Act) gelten, d.h., der TDA wird regeln, welche Vorschriften ab Mai 2016 anwendbar sein werden und welche Vorschriften wegen der fehlenden IT-Infrastruktur zunächst noch nicht anwendbar sein werden. Mit dem Erlass des TDA wird ca. im März 2016 gerechnet (s.o.).

Die Durchführungsverordnung enthält in ihren Schlussbestimmungen Regelungen, wie hinsichtlich der Bewilligungen und anderer Verfahren in der Übergangszeit zu verfahren ist.

Für Bewilligungen, die am 01.05.2016 in Kraft sind, gilt Folgendes:

Alle Bewilligungen, die auf Basis des ZK oder der ZK-DVO erteilt wurden und am 01. Mai 2016 gültig sind, sollen zunächst weiter nutzbar sein (Art. 251

Abs. 1 Buchst. b) DA). Es erfolgt in einer Übergangsphase von vier Jahren eine sukzessive Neubewertung der Bewilligungen. Über die Neubewertung soll vor dem 01.05.2019 beschlossen werden und mit diesen Beschlüssen sollen die neu bewerteten Bewilligungen aufgehoben und ggf. neue Bewilligungen erteilt werden (Art. 250 Abs. 1 DA, Art. 339 Abs. 1 IA akt. Fassung).

Bewilligungen mit befristeter Geltungsdauer bleiben bis zum Ende dieses Zeitraums oder bis spätestens zum 01. Mai 2019 gültig.

Beschlüsse über verbindliche Auskünfte, die am 01. Mai 2016 bereits in Kraft sind, bleiben für den in Ihnen genannten Zeitraum gültig. Gemäß Art. 252 DA ist ein solcher Beschluss ab dem 01. Mai 2016 sowohl für die Zollbehörden als auch für den Inhaber des Beschlusses bindend.

Für Bewilligungsanträge, die vor dem 01.05.2016 gestellt wurden, gilt:

Die Zollbehörden können vor dem 01.05.2016 gestellte Bewilligungsanträge auf Erteilung von Bewilligungen nach dem UZK und der Delegierten Verordnung annehmen und die Bewilligungen nach UZK und Durchführungsverordnung erteilen. Entsprechende Bewilligungen gelten jedoch erst ab dem 01.05.2016 (Art. 340 IA (akt. Fassung)).

Für Sonstige Verfahren gilt:

Die Durchführungsverordnung enthält Regelungen zum Umgang mit Waren, deren Überführung in bestimmte Zollverfahren zum 01.05.2016 noch nicht abgeschlossen ist (Art. 342 ff. IA akt. Fassung). Diese werden nach UZK, DA und IA für das in der Anmeldung genannte Verfahren überführt. Wurden Waren vor dem 01.05.2016 in bestimmte, in Art. 343 DA genannte Zollverfahren überführt, wird das Verfahren gemäß dem UZK und der ergänzenden Rechtsakten erledigt.